

Personalreglement

30. März 2000

mit Änderungen vom 02.12.2025

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich im Stundenlohn angestellten Personen und der Aushilfen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Ergänzendes Recht	² Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung.
Form der Anstellung	Art. 2 ¹ Das Personal der Gemeinde Urtenen wird öffentlich-rechtlich angestellt, ausgenommen das Personal nach Absatz 3. ² Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsabteilungen gemäss Organisationsverordnung bilden das Kader. ³ Personal im Stundenlohn und Aushilfen werden privatrechtlich angestellt. Es sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.
Kündigungsfristen	Art. 3 ¹ Die Fristen für die Beendigung eines Dienstverhältnisses richten sich nach der Gesetzgebung für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung. ² Erfolgt eine Kündigung durch die Gemeinde, so ist das betroffene Personal vorher anzuhören.

II. Gehaltssystem

Grundsatz	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat weist auf dem Verordnungswege jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. ² Im Grundsatz wird der Besoldungsrahmen (Gehaltsklassentabelle) für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung übernommen. Die Gehaltsklassen werden als Saläränder definiert. ³ Gehaltsstufen im Sinne der kantonalen Ordnung bestehen keine. Als Stufen werden das Anfangsgehalt, das Grundgehalt und das Maximalgehalt definiert.
Aufstieg festangestelltes Personal	Art. 5 ¹ Der Aufstieg innerhalb der Saläränder ist von der Erfahrung sowie der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig. ² Massgebend ist das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese orientiert sich am MAG-Bogen des

Kantons Bern.¹

*Personal im
Stundenlohn*

Art. 6 Für Personal im Stundenlohn können die Lohnerhöhungen in Anlehnung an diejenigen des festangestellten Personals angepasst werden .

Rückstufung

Art. 7 Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt gemäss Beschluss des Gemeinderates reduziert werden, jedoch nicht unter das Grundgehalt.

Berücksichtigung
der finanziellen
Situation der
Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen auf die Gewährung von Lohnerhöhungen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Organigramm

Art. 9 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 10 ¹ Zwei bis drei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder, in der Regel das Ratsbüro, sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich. Die Gespräche werden jedoch im Vier-Augen-Prinzip geführt.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen einzeln Beurteilungsgespräche durch, geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- b) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Uebrige Stellen

Art. 11 ¹ Unter Anleitung des Personalchefs ist das Kader für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihm unterstellten Mitarbeitenden verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs 2 sinngemäss.

Eröffnung /
Rechtsmittel

Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Ausser-

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit

¹ Anpassung an Gemeindeversammlung vom 02.12.2025

gewöhnliche Leistungen einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.— im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Stellenetat **Art. 14** ¹ Für die Schaffung und Aufhebung von Stellen ist der Gemeinderat zuständig.

² Aendert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Unfallversicherung **Art. 15** Die Gemeinde stellt für ihr Personal den Versicherungsschutz gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sicher.

Lohnbezug während Unfall und Krankheit **Art. 16** ¹ Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall erfolgt die Weiterausrichtung des Gehalts gemäss den Bestimmungen für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung. Die Gemeinde schliesst zu diesem Zweck den nötigen Versicherungsvertrag ab.

² Weitergehende Bestimmungen eines Kollektivvertrages bleiben vorbehalten.

³ Sämtliche Versicherungsleistungen für Lohnausfall fallen während der Dauer einer Weiterausrichtung des Gehalts der Gemeinde zu.

Berufliche Vorsorge **Art. 17** ¹ Das Personal hat Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität.

² Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck einen Vertrag mit der Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden ab. Das Reglement dieser Pensionskasse ist verbindlich anwendbar.

Personalverordnung **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat regelt die zur Durchführung dieses Personalreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer separaten Verordnung. Diese kann insbesondere Bestimmungen enthalten über:

- a) die Gestaltung der Arbeitszeit und die Zeiterfassung,
- b) den Ferien- und Urlaubsbezug, die Absenzen sowie Home-office,
- c) die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung,
- d) die Förderung und Finanzierung von Weiterbildungen,
- e) Spesenvergütungen und Entschädigungen bei dienstlichen Einsätzen.

² Neuer Artikel beschlossen an Gemeindeversammlung vom 02.12.2025

V. Behördenschädigungen

Jahresentschädi- gungen <i>Präsident(in) der Einwohnergemeinde</i>	Art. 19³ ¹ Es werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:	
	a) Präsidentin oder Präsident der Einwohner- gemeinde	Fr. 5'000.00
	Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Einwohnergemeinde	Fr. 2'000.00
Das Sitzungsgeld für die Gemeindeversammlung ist in dieser Entschädigung enthalten.		
Gemeinderat	b) Die Gemeinderatsmitglieder werden in die Besoldungsklasse 24 Stufe 72 der kantonalen Besoldungsordnung eingereiht. Die Pensen betragen: - Präsidentin oder Präsident	38 Stellenprozente
	- Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Gemeinderat kann zusätzlichen Aufwand des Vizepräsidenten nach effektivem Einsatz entschädigen	20 Stellenprozente
	- Mitglieder des Gemeinderates	18 Stellenprozente
Kommissionen	² Der Gemeinderat kann für die Präsidien von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen angemessene Jahresentschädigungen festlegen.	
	³ Wird das Kommissionspräsidium von einem Gemeinderatsmitglied geführt, so entfällt eine Jahresentschädigung und ist in der Gemeinderatsbesoldung enthalten.	
	⁴ Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufwendungen, inkl. vorbereitende Sitzungen und Verhandlungen, Aktenstudium usw. im entsprechenden Amt abgegolten. Zulagen nach Art. 22 bleiben vorbehalten.	
Sitzungsgelder	Art. 20 ¹ Die Gemeinde richtet an Kommissionsmitglieder, Delegierte und Funktionäre sowie Angestellte ein Sitzungsgeld von Fr. 24.00 pro Stunde aus.	
	² Mitglieder des Gemeinderates erhalten für dessen Sitzungen keine zusätzlichen Entschädigungen.	
	³ Präsidentinnen und Präsidenten sowie Sekretärinnen und Sekretäre von Kommissionen erhalten für ihre zusätzlichen Aufwendungen einen Zuschlag von zwanzig Prozent.	
	⁴ Mit dem Sitzungsgeld sind alle Aufwendungen inkl. die Vorberei-	

³ Gültig ab 1.1.2017

	tung von Sitzungen abgegolten.
Indexierung	<p>Art. 21 ¹ Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder sind auf 103,7 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise Stand Oktober 1996 (Basis 5.93 = 100 Punkte) stabilisiert. 1,1 Punkte entsprechen 1 Prozent Teuerungszulage.</p> <p>² Ist der Index um 11 Punkte gestiegen, erhöhen sich die Grundentschädigungen auf das nächste Kalenderjahr um zehn Prozent. Im Sinne von Art. 8 kann der Gemeinderat den Verzicht oder den Aufschub einer fälligen Erhöhung beschliessen.</p> <p>³ Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die Jahresentschädigungen des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann weitere Entschädigungen der Indexierung unterstellen.</p>
Zulagen	Art. 22 ¹ Bei besonderer Beanspruchung, bei Lohnausfall oder für spezielle Einzelaufträge kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.
Berater und Fachleute	² Für beigezogene Beraterinnen und Berater sowie Fachleute oder Mitglieder von Fachausschüssen kann der Gemeinderat Entschädigungen pauschal oder nach Arbeitsaufwand festlegen.
Sonstige Entschädigungen	Art. 23 Für nebenamtliche Funktionen und alle sonstigen Anstellungen setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest. Für Personal im Stundenlohn gelten die kantonalen Ansätze.
Spesen	Art. 24 Ausgewiesene Spesen werden separat vergütet. Der Gemeinderat legt Höchstansätze fest.
Gemeindepersonal	Art. 25 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen ausserhalb der Blockarbeitszeiten, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit kompensiert wird.
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Ansätze.</p> <p>² Ohne anderslautenden Beschluss gelten die kantonalen Bestimmungen.</p>

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

² Das Personalreglement vom 4. Dezember 1996 und alle im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

³ Die von den Stimmberchtigten am 02.12.2025 beschlossenen Änderungen dieses Reglements treten auf den 01.01.2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2000 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

i.V. H.U. Kummer

Hj. Lanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Februar bis 30. März 2000 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsangeiger Nr. 8 vom 25. Februar 2000 publiziert.

Urtenen, 11. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber:

Hj. Lanz

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 02.12.2025.

NAMENS DER EINWOHNWERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Ulrich Kummer Serge Torriani

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement am 31.10.2025 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsangeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2025 und in der Abstimmungsbotschaft publiziert.

Urtenen-Schönbühl, 02.12.2025

Der Gemeindeschreiber:

Serge Torriani

